

Wahlordnung

für die Wahl des Jugendgemeinderates
der Stadt Ettlingen

(Wahlordnung Jugendgemeinderat)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgabe.....	2
§ 2	Zusammensetzung, Amtszeit	2
§ 3	Wahlzeit, Wahllokal/e	2
§ 4	Durchführung der Wahl	2
§ 5	Wahlrecht, Wählbarkeit	2
§ 6	Ausscheiden, Nachrücken.....	2
§ 7	Bekanntmachung der Wahl	2
§ 8	Wählerverzeichnis	3
§ 9	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	3
§ 10	Kandidatur.....	3
§ 11	Zulassung der Bewerbungen.....	3
§ 12	Stimmabgabe	3
§ 13	Geltung anderer Rechtsvorschriften	3

§ 1 Aufgabe

Der Jugendgemeinderat hat zur Aufgabe, die Jugendlichen und ihre Anliegen in der Gemeinde zu vertreten. Er wirkt in allen Angelegenheiten mit, die Jugendliche betreffen.

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern. Die übliche Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet jährlich statt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird. Für das Startjahr gibt es eine Sonderregelung, die in den Leitlinien (3.1.) konkretisiert wird.
- (3) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl zum Jugendgemeinderat stattfindet. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Jugendgemeinderates führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

§ 3 Wahlzeit, Wahllokal/e

- (1) Die/Der Oberbürgermeister/in legt den Wahlzeitraum, die Wahlzeit und das/die Wahllokal/e fest.
- (2) Sie/Er bestimmt das Wahlverfahren, das auch die Möglichkeit einer Online-Wahl einschließt.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Zur Leitung der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses wird durch die/den Oberbürgermeister/in ein Wahlausschuss bestehend aus der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verwaltung gebildet.
- (2) Die/Der Oberbürgermeister/in kann weitere Hilfskräfte hinzuziehen.

§ 5 Wahlrecht, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am letzten Tag des Wahlzeitraumes das 13. jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, in Ettlingen wohnhaft ist oder eine Ettlinger Schule besucht.
- (2) Wählbar ist, wer am letzten Tag des Wahlzeitraumes das 13. jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und in Ettlingen wohnhaft ist.
- (3) Auf Antrag können Jugendliche, die nicht in Ettlingen wohnen, jedoch in Ettlingen ihrer Berufstätigkeit nachgehen, in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

§ 6 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus, wer seinen Hauptwohnsitz in Ettlingen aufgibt und auch nicht mehr Schüler einer Ettlinger Schule ist.
- (2) Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit die Altersgrenze bleibt er bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.
- (3) Für ausscheidende Mitglieder rückt die/der Ersatzbewerber/in mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach.

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

Die/Der Oberbürgermeister/in macht die Wahl zum Jugendgemeinderat spätestens am 50. Tag vor dem ersten Wahltag im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Alle für den Wahlzeitraum Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird an den Arbeitstagen vom 24. bis zum 20. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich ausgelegt.

§ 9 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten schriftlich über ihre Eintragung benachrichtigt.

§ 10 Kandidatur

- (1) Bewerbungen für die Wahl zum Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung und müssen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Wahltag bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingereicht werden.
- (2) Die Bewerbung muss Vor- und Familiennamen, Anschrift, Geburtsdatum, Schule oder Beruf der Bewerberin/des Bewerbers enthalten und eigenständig unterschrieben sein.

§ 11 Zulassung der Bewerbungen

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen; die zugelassenen Bewerber/innen werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Über alle zugelassenen Bewerber/innen wird nur eine Liste erstellt. Über den Listenplatz entscheidet das Los.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Jede/r Wahlberechtigte/r kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (2) Es findet Mehrheitswahl statt.
- (3) Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden wie Vertreter/innen zu wählen sind. Pro Bewerber/in können höchstens drei Stimmen vergeben werden (kumulieren).
- (4) Bei Stimmgleichheit entsteht ein zusätzlicher Sitz.

§ 13 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Ergänzend zur Wahlordnung werden analog das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung angewendet.

Ettlingen, den 05.06.2012

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister